

KW 29. Öffentliche Bekanntmachung ("STADTINFO") am 26.07.2023

Baulandumlegung „Galgenberg-Ost“

Bekanntmachung über die Aufstellung des Umlegungsplans

I. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans

Der Technische Ausschuss der Stadt Aalen in seiner Funktion als Umlegungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.07.2023 entsprechend § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Nr. 27 in der Stadt Aalen Gemarkung Aalen, Flur Aalen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04-04/3 (Wohnen am Tannenwäldle) durch Beschluss aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

II. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der Umlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs. 2 BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den Umlegungsplan während der Dienststunden (montags 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, dienstags 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, mittwochs 8.30 bis 12 Uhr, donnerstags 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr und freitags 8.30 bis 12 Uhr) in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Aalen, Rathaus Marktplatz 30, 4. Stock Zimmer 406 einsehen.

III. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses vom 27.03.2019 über die Einleitung der Umlegung hat die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten enthalten. Die Frist zur Anmeldung von Rechten ist gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans (06.07.2023) abgelaufen.

IV. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan

Der Umlegungsplan wird den Beteiligten auszugsweise entsprechend § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB zugestellt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Umlegungsplan kann nach § 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung dieses Beschlusses Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen, einzulegen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Stuttgart. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden.

Aalen, den 20.07.2023

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses der Stadt Aalen

Frederick Brütting
Oberbürgermeister